

45. Findet die transmissio Justinianeae nur dann statt, wenn der Erbe vor seinem Tode von der Berufung zur Erbschaft Kenntniß erlangt hat?

III. Civilsenat. Urth. v. 25. März 1898 i. S. D. (Bekl.) w. L. (Kl.).
Rep. III. 408/97.

I. Landgericht Dessau.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die obige Frage ist verneint worden als folgenden
Gründen:

... „Das Reichsgericht ist bereits in einer früheren Entscheidung
— Rep. III. 233/88 — von der Annahme ausgegangen, daß die

6. d. R. G. Entsch. in Civill. I. L.

Transmissio der Erbschaft innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Jahre, von der erlangten Kenntnis des Anfalles, eventuell vom Tode des Erben gerechnet, in allen Fällen Platz greift, in welchen ein Testaments- oder Intestaterbe stirbt, ohne sich über die Antretung oder Ausschlagung der Erbschaft erklärt zu haben. Diese Beurteilung muß auch bei erneuter Prüfung aufrecht erhalten werden.

Für die Entscheidung der gedachten Kontroverse ist die im Berufungsurteil erwähnte l. 7 Cod. de jure deliberandi 6,30 unerheblich, da diese Gesetzesstelle sich nicht auf die justinianische Transmissio bezieht, sondern nur den auch im neueren römischen Rechte als Regel aufrechten Rechtsatz enthält, daß die nur deferierte, aber noch nicht erworbene Erbschaft nicht auf die Erben übergeht. Maßgebend ist allein die Auslegung der l. 19 Cod. de jure deliberandi 6,30. Es ist anzuerkennen, daß sich aus der Fassung und dem Wortlaute des Gesetzes und wegen der Berechnung der einjährigen Frist, innerhalb deren diese Transmissio unbedingt erlebigt sein soll, Bedenken gegen die Auslegung jener Stelle im weiteren Sinne erheben lassen; dieselben müssen jedoch zurücktreten gegen die überwiegenden inneren Gründe, welche dafür sprechen, daß das Gesetz auch auf die Erben zu beziehen ist, welche vom Erbschaftsanfall keine Kenntnis erlangt haben. Wenn die Erben der letzteren von der in der l. 19 cit. eingeführten Rechtswohlthat ausgeschlossen wären, so würde die Erbschaft für sie endgültig verloren sein, da ihnen auch im Wege der *transmissio ex capite in integrum restitutionis*, welche soweit nicht ausgedehnt werden darf, nicht geholfen werden könnte. Für den Ausschluß dieser Erben spricht aber nicht nur kein triftiger Grund, sondern es lag gerade ihnen gegenüber besonderer Anlaß zur Erweiterung des Transmissionsrechtes vor; denn sie würden ohne Verschulden ihres Erblassers die Erbschaft verlieren, während sie denen erhalten bliebe, deren Erblasser Kenntnis von der Delation hatte und ihnen den gebotenen Vorteil durch Erbantretung zu sichern vermochte. Es kann weder angenommen werden, daß der Gesetzgeber ein so unbilliges Resultat gewollt hat, noch daß er eine so wichtige und nahe liegende Sachlage bei der Neuordnung des Transmissionsrechtes übersehen und daher ungeordnet gelassen hat.

Geht man hiervon aus, so läßt sich auch die Fassung des Gesetzes mit dieser Auffassung in Einklang bringen. Wenn das Gesetz von

den Erben spricht, welche die Antretung oder Ausschlagung der Erbschaft erwägen, so lassen doch die Worte „non tamen successioni renuntiaverit, ut ex hac causa deliberare videatur“ darauf schließen, daß unter den Überlegenden alle diejenigen verstanden sein sollen, welche bis zu ihrem Tode weder ausdrücklich, noch durch konkludente Handlungen die deferierte Erbschaft ausgeschlagen haben. Der Anfang der l. 19 cit. ist daher dahin auszulegen, daß die transmissio Justiniana allgemein und ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder Unkenntnis des Erben von der Delation gegeben sein soll, wie dies u. a. v. Bangerow im Archiv für die civilist. Praxis Bd. 24 S. 188 flg. mit zutreffenden Gründen ausgeführt hat.“ . . .